

ZEICHENERKLÄRUNG

WA	allgemeines Wohngebiet	
III (II+D)	Zahl der Vollgeschosse (zwei Vollgeschosse zwingend, Dachgeschoss als Vollgeschoss zulässig)	
0,4	Grundflächenzahl	
0,8	Geschossflächenzahl	
DH	nur Doppelhäuser u. Hausgruppen zulässig	
$\wedge 38^{\circ}-46^{\circ}$	Dachneigung	
\longleftrightarrow	Firstrichtung (Gebäudestellung)	
max. FH12m	Firsthöhe	
	Gehweg Fahrbahn Sicherheitsstreifen	private Grundstücksflächen
---	Baugrenze	
■ ■ ■	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	
● ● ● ● ● ● ● ●	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	
⊕	Verteiler (EVS u. Post)	
	zu erhaltende Bepflanzung (Hecken u. Sträucher)	
	Pflanzbindung (Laubbäume Stammumfang 16cm, privat)	
	Erhaltung von vorhandenen Bäumen	
	Pflanzbindung (Laubbäume Stammumfang 16cm, öffentl.)	
*	Straßenbeleuchtung	
FD	Flachdach	
.....	begrünte Lärmschutzwand	
STP	Stellplätze (privat)	

VERFAHRENS- VERMERKE

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. Beschluß über die Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat | ..18.03.91... |
| 2. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses | ..06./07.04.91 |
| 3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange | ..29.04.91... |
| 4. Bürgerbeteiligung | ..25.04.91..... |
| 5. Auslegungsbeschluß durch den Gemeinderat | ..06.07.92... |
| 6. Öffentliche Auslegung | ..22.07. -24.08.92..... |
| 7. Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange | ..08.07.92..... |
| 8. Behandlung der Bedenken und Anregungen durch den GR | ..21.12.92..... |
| 9. Beschlußfassung über den Bebauungsplan als Satzung durch den Gemeinderat | ..21.12.92..... |
| 10. Vorlage an das Landratsamt | 15. März 1993..... |
| 11. Eingangsbestätigung des Landratsamtes | |
| 12. Entscheidung des Landratsamtes über die Genehmigung | 16. Juli 1993..... |
| 13. Öffentliche Bekanntmachung | 14. Aug. 1993..... |
| 14. Bestätigung der Rechtskraft | |

Verfahrensgang beglaubigt

Spaichingen, den 15. März 1993



Anzeigeverfahren
gem. § 11 BauGB durchgeführt;
Verletzungen von Rechtsvorschriften
werden nicht geltend gemacht.

Landratsamt Tuttlingen



BAUAMT SPAICHINGEN

FÜR STADT SPAICHINGEN

OBJEKT Schwabenweg

MASSTAB
1:500

Bebauungsplan

PLAN NR.
3

GEFERTIGT
25.04.1991

ÄNDERUNGEN
26.06.1992

GESEHEN
AL. *Jacob*

SCHWABENWEG

6.10.1994



M. 1:500

Stadt Spaichingen

S a t z u n g

über den Bebauungsplan "Schwabenweg"

Auf Grund § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.86 (BGBl. I. S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.12.1990 (GBl. S. 426), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat am 21.12.1992 den Bebauungsplan "Schwabenweg" als Satzung beschlossen:

§ 1

Bestandteile der Satzung

Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den Anlagen 1 - 3, die Bestandteil dieser Satzung sind, und zwar

1. Begründung vom 26.6.1992
2. Bauvorschriften vom 18.5.1992
3. Lageplan vom 25.4.1991/29.6.1992

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 3, in der seine Grenzen eingetragen sind.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den auf Grund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Spaichingen, 22.12.1992

Teufel
Bürgermeister



Anzeigeverfahren
gem. § 11 BauGB durchgeführt;
Verletzungen von Rechtsvorschriften
werden nicht geltend gemacht.

Landratsamt Tuttlingen

06. Juli 1993

Bebauungsplan Schwabenweg in Spaichingen

Begründung nach § 9 (8) BauGB

1. Erfordernis der Planaufstellung und Lage des Baugebietes

Der Gemeinderat hat am 18.03.1991 beschlossen, einen Bebauungsplan für das Gebiet "Schwabenweg II" zu erstellen. Die Stadt kann derzeit keine Bauplätze zum Verkauf anbieten. Demgegenüber liegen ca. 25 Anträge von Bauplatzinteressenten aus Spaichingen bei der Kämmerei vor. Auswärtige Bauplatzbewerber werden z. Z. nicht in die Warteliste aufgenommen. Es ist also zwingend erforderlich, daß 1993 ein neues Wohngebiet erschlossen wird, damit neue Wohnungen im Ort verwirklichen können.

Damit sich die Wohnungsmarktlage schnell entspannen kann, wird mit dem geplanten Baugebiet "Schwabenweg" eine Fläche ausgewählt, die sich im Eigentum der Stadt befindet.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von 0,68 ha und wird begrenzt von der Schuraer Straße (K 5913) im Süden, vom Westring und der Bundesbahn im Osten, von der Bebauung Am Zimmerplatz 2 - 12 im Norden und der Straße Im Grund im Westen. Das Baugrundstück stellt eine städtebauliche Lücke dar. Diese Baulücke soll in verdichteter Bauweise bebaut werden. Es sind 8 Bauplätze (2 Dreier- und eine Zweiergruppe) vorgesehen, auf denen 23 Wohnungen erstellt werden sollen. Die Bauplatzgröße (ohne Garagen- und Frei- bzw. Spielplatzflächen) liegt im Mittel bei 380 m².

Zur Verkehrserschließung wird für die einseitige Bebauung eine Fläche von 800 m² benötigt. Für die reine Baufläche stehen 3690 m² zur Verfügung.

2. Rechtsverhältnisse und Einfügung in die Bauleitplanung

In der genehmigten 1. Fortschreibung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen ist das geplante Baugebiet nicht enthalten. In der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (Verfahrensstand - öffentliche Auslegung läuft derzeit) ist das Wohngebiet als Planung ausgewiesen.

Die dringenden Gründe, die die vorzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich machen, sind unter Punkt 1 erläutert und entsprechen den Empfehlungen des Innenministeriums vom 07.12.1989. In den zurückliegenden Jahren wurde diese Baufläche des öfteren in die städtischen Bauüberlegungen einbezogen. Die Verwirklichung der Bebauung scheiterte bis jetzt immer an der aufwendigen Abwasserentsorgung. Die Gebietsausweisung entspricht also durchaus der geplanten städtebaulichen Entwicklung.

3. Bauliche Eingliederung und Planungskonzept

a) Topografie und Begrünung

Das Baugebiet hat ein leichtes Gefälle von Westen nach Osten. Die Hanglage ist annähernd gleich und weist einen relativ guten Baugrund auf.

Die Böschungsbepflanzung des Hanges nördlich der Schuraer Straße bleibt voll erhalten. Um dieses Grünzug zu sichern, bleibt die Fläche der ca. 60 m lange Bepflanzung im Eigentum der Stadt. Nördlich des Schwabenweges wird die immergrüne Hecke auf der öffentlichen Fläche als Straßenbegleit- und Trenngrün nur vorhandenen Wohnbebauung erhalten.

Im Bereich der Privatgrundstücke werden einige der vorhandenen Bäume unter Schutz gestellt.

Für den entfallenden Baumbestand sind zusätzlich 14 Hochstämmen als Neubepflanzung geplant.

b) Bebauung

Es ist ein Allgemeines Wohngebiet geplant, in welchem zweigeschossigen Gebäude mit einer Dachneigung bis 46° gebaut werden können. Hierbei kann das Dachgeschoß als drittes Vollgeschoß genutzt werden. Die Gebäudegruppen sind nach Süden ausgerichtet.

c) Bodenfunde

Falls bei den Erdarbeiten Bodenfunde auftreten, sind diese dem Landesdenkmalamt Freiburg frühzeitig zu melden.

d) Beeinträchtigungen des Baugebietes durch Immissionen aus den angrenzenden Verkehrsanlagen

Bundesbahn

Der Abstand zur Bahnlinie der DB beträgt an der engsten Stelle ca. 35 m. Geringfügige Lärmbelastigungen durch die Bundesbahn sind nicht auszuschließen.

Kreisstraße und Westring

Die K 5913 liegt 3,0 m im östlichen Planbereich, sogar 4,0 m unterhalb der Erdgeschoßebene der geplanten Bebauung. Eine größere Beeinträchtigung geht von der weniger befahrenen Straße, dem Westring, aus. Die Straße liegt wenig höherversetzt und sehr nahe zum Baugebiet.

Maßnahmen

Schallschutzmaßnahmen sind für die künftigen Eigentümer von den Bauträgern vorzunehmen. Städtebaulich ist das Konzept so angelegt, daß mit Schallschutzfenstern, einer Lärmschutzwand sowie mit "Verstaffelung" der ersten Hausgruppe übergroße Lärmbelastigungen weitgehend reduziert werden können.

4. Erschließungsanlage

Der Schwabenweg wird als verkehrsberuhigte Erschließungsstraße erstellt. Dabei wird ein Fahrbereich mit 4,75 m Breite und ein Gehbereich mit 1,25 m Breite höhengleich ausgeführt. Der Gehbereich wird mit Betonverbundsteinpflaster auf einem wasserdurchlässigen Splittbett hergestellt. Die Straße erhält einen Wendehammerabschluß, um welche 18 Garagen für die 3 Wohngruppen platziert sind. Die Straße erhält eine 2,50 m breite Fußwegverbindung zu dem vorhanden Fußweg entlang dem Westring.

Ruhender Verkehr

Für jede Wohnung sind entsprechend der Planung eine Garage und ein Stellplatz zu errichten. Zusätzlich werden im Westen des Schwabenweges 5 öffentliche Stellplätze angelegt. Alle Stellplätze und Garagenvorflächen sind mit wasserdurchlässigem Material (Splitt, Rasengittersteinen, Fahrstreifenplatten o. ä.) zu befestigen. Der Unterbau muß ebenfalls wasserdurchlässig sein (kein Bitukies oder kein Betonunterbau). Mit diesen Maßnahmen soll der Versiegelung der Landschaft entgegengewirkt werden.

Ver- und Entsorgung

Die Gebietsversorgung mit elektrischer Energie und Wasser ist gesichert. Das Gebiet soll erdverkabelt werden. Die Wasserleitungen werden aus Gründen der Löschwasserversorgung mind. 100 mm NW, von der Straße Im Grund aus, verlegt. Die Erstellung einer Ringleitung ist derzeit noch nicht möglich. Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Einvernehmen mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Rottweil. Es ist geplant, einen neuen Entwässerungskanal bis zum Hauptsammler an der Europastraße zu bauen, der unter dem Westring und der Bahnlinie als Durchpressung ausgeführt wird. Parallel zum Schwabenweg verläuft bereits eine Gasleitung DN 100, die zur Gebietsversorgung geeignet ist. Die Stellung der geplanten östlichen Garagenzeile macht eine Leitungs-umlegung von ca. 25 lfdm erforderlich.

5. Spielplatz

Für das kleine Baugebiet soll ein privater Spielplatz mit einer Mindestausstattung Sandkasten 3,0 x 3,0 m, einer Rutsche, einer Doppelschaukel mit Sicherheitssitzen errichtet werden. Der Spielplatz wird unter Berücksichtigung der neuesten DIN-Vorschriften erstellt.

Der Spielplatz wird gegen den Westring und den Fußweg (Teilstück) durch einen stabilen Zaun, Höhe 2,0 m (Qualität Ballfangzaun) gesichert. Dieser Zaun schließt im hinteren Bereich ohne Lücke an die Garagen an. Der Zaun ist Richtung Westring beidseitig mit Kletterpflanzen zu bepflanzen.

6. Erschließungskosten für das Baugebiet einschließlich
Folgekosten durch den neuen Kanal zum Hauptsammler.

Stand 6/92 einschließlich Kosten für Planung und Bauleitung
(ohne Vermessungskosten).

Straßenbau	DM	150.000,00
Gehwege	DM	30.000,00
Entwässerung einschließlich Hausanschlüsse	DM	215.000,00
Wasserversorgung	DM	80.000,00
Verkehrsgrün (10 Laubbäume + Grünfläche)	DM	8.000,00
Beleuchtung (8 Lampen)	DM	35.000,00
Hauptentwässerungskanal	DM	155.000,00
5 öffentliche Stellplätze	DM	15.000,00
Verlegen der Gasleitung	DM	5.000,00
	DM	<u>693.000,00</u>
		=====

Mit dem Bau der Erschließungsanlage soll möglichst noch 1992 be-
gonnen werden. Die Kosten werden im Nachtragsplan 1992 und im
Haushaltsplan 1993 finanziert.

Teufel
Bürgermeister



Bebauungsplan "Schwabenweg" in Spaichingen

In Ergänzung der zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 18.05.1992 im Maßstab 1:500 werden folgende

Textliche Festsetzungen - Bebauungsvorschriften

festgelegt.

A. Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) gültig ab 01.07.1987.
2. Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.11.1983 (GBl. S. 770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.90 (GBl. 1990, Seite 426).
3. Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990 (BGBl. S. 132).

B. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Aufgrund des § 9 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dez. 86 (BGBl. I. S. 2253) in Verbindung mit den §§ 1 - 23 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132) werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

- 1.1. Im Plangebiet ist Allgemeines Wohngebiet WA nach 4 BauNVO vorgeschrieben.
- 1.2. Ausnahmen nach § 4 (3) werden nicht zugelassen.
2. Maß der baulichen Nutzung
 - 2.1 Für die Zahl der Vollgeschosse gilt der Planeinschrieb.
 - 2.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Festsetzung von Baugrenzen ausgewiesen.
 - 2.3 Die im Plan eingeschriebenen Grund- und Geschoßflächenzahlen sind Höchstwerte.

3. Bauweise

- 3.1 Es ist offene Bauweise nach § 22 (2) BauNVO vorgeschrieben. Zulässig sind nur Hausgruppen und ein Doppelhaus (siehe Planeinschrieb).
- 3.2 Die einzuhaltenden Hauptfirstrichtungen bzw. Gebäudestellungen sind im Plan eingeschrieben.
- 3.3 Garagen sind entsprechend dem Bebauungsplan anzuordnen. Gruppengaragen sind einheitlich zu gestalten.

4. Nebenanlagen

- 4.1 Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sind nicht zulässig.
- 4.1 Nebenanlagen nach § 14 (2) BauNVO (Verteilerkästen für Starkstrom, Post, Fernsehen usw.) sind an den im Plan vorgeschlagenen Standorten zulässig.
- 4.2 Pergolen sind auch außerhalb von Baugrenzen im Sondernutzungsrecht (bis ca. 5,00 m vor den Gebäudesüdseiten) zulässig. Es sind folgende Höchstwerte einzuhalten:

Grundfläche 20 m³, Gesamthöhe 2,80 m, Deckung waagrechte Holzbalken, Abdeckung nur mit transparentem Material. Außerdem ist eine einzelne, freistehende Pergola auf der gemeinschaftlich genutzten Parzelle 597/4 zulässig.

C. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253), in Verbindung mit § 73 Abs. 6 LBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.1983 werden folgende örtliche Bauvorschriften nach § 73 Abs. 1 und § 73 Abs. 2 LBO Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

1. Dachform und Dachausbildung bei Haupt- und Nebengebäuden
- 1.1 Die Dachform für die Hauptgebäude ist im Rahmen der zulässigen Dachneigung frei wählbar. Pultdächer, deren Firstlinien über dem Hausgrund liegen, sind unzulässig.
- 1.2 Freistehende Garagen sind mit Satteldächern von 30° DN zu versehen. Flachdachgaragen sind zu begrünen.

- 1.3 Gauppen als First- oder Giebelgauppen sind bis zu einer Einzelbreite von 2,00 m zulässig. Schleppeguppen dürfen 1/3, die Summe der Einzelgauppen 1/2 der Trauflänge nicht überschreiten. Negativgauppen (Dacheinschnitte) sind bis max. 3,00 m Breite je Gebäude zulässig.

Firstgaupe , Giebelgaupe , Schleppegaupe

Alle Gauppen müssen, außer im Traufbereich, von einem mindestens 1,50 m breiten Dachstreifen begrenzt werden.

- 1.4 Dacheindeckungen für Hauptgebäude und Satteldachgaragen (gelen) sind mit rotem, rotbraunem oder braunem Material vorzunehmen. Bei aneinanderggebauten Gebäuden ist das Material und die Farbe der Dacheindeckung gleich zu gestalten.

1.5 Traufgesimshöhe

- a) Die Traufgesimshöhe (Unterkante Sparren) darf höchstens 2,80 m über der Rohfußbodenhöhe des 1. OG. liegen.
- b) Die Oberkante des Traufgesimses (Gesimsverkleidung) darf höchstens 3,20 m über der Rohfußbodenhöhe des 1. OG. liegen.
- c) Ausnahmen von a) und b) können bis 1/3 der Trauflänge zugelassen werden. Über höherliegenden Traufen sind keine Dachaufbauten zulässig.

1.6 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (2) BauGB)

Die Erdgeschoßfußbodenhöhen der Hauptgebäude werden im Plan festgelegt. Abweichungen von ± 15 cm können im Rahmen des Bauantrages ausnahmsweise zugelassen werden. Die max. Firsthöhen (Sparrenoberkante über EGRFH) sind durch Planeinschrieb definiert.

1.7 Flächenbefestigungen in Privatgrundstücken

Garagenzufahrten, Grundstückszugänge und Hofbefestigungen dürfen nicht als asphaltierte oder wasserundurchlässige Flächen ausgeführt werden. Pflaster- und Plattenbeläge sind auf wasserdurchlässigen Unterbau (kein Mörtel oder Beton) zu verlegen.

1.8 Einfriedigungen

Im Plangebiet sind Einfriedigungen in Form von Hecken und Zäunen zulässig. Zwischen den Hausgruppen bzw. zwischen dem Doppelhaus sind Einfriedigungen zulässig.

Im Bereich der Straßeneinmündung dürfen Einfriedigungen und Bepflanzungen (mit Ausnahme von Hochstämmen) eine Höhe von 0,90 m von Straßenoberkante gemessen, nicht übersteigen.

1.9 Anpflanzen und Erhalten von Bäumen

- 1.91 Pflanzgebote für öffentliche und private Grundstücksflächen sind im Plan dargestellt. Der exakte Standort ist mit dem Bauamt festzulegen. Folgende Laubbäume sind zulässig:

Alle Obstbäume, Feldahorn, Wildbirne, Eberesche, Traubenkirsche und Mehlbeere mit min. 16 - 18 cm Stammumfang. Sie sind mit Ballen zu versetzen und dauernd zu unterhalten.

- 1.92 Die im Plan dargestellten vorhandenen Einzelbäume und Hecken sind zu pflegen und zu unterhalten.

- 1.93 Flachdächer sind flächendeckend gem. DIN 18916 und 18917 zu begrünen und dauernd zu unterhalten.

1.10 Abgrabungen und Anfüllungen

Beabsichtigte Abgrabungen und Anfüllungen sind im Baugesuch darzustellen. Entlang der Grundstücksgrenzen sind die Geländeübergänge absatzlos im Einvernehmen mit der Baurechtsbehörde und den Angrenzern zu gestalten.

1.11 Antennen

Je Gebäudegruppe ist eine Antenne zulässig.

1.12 Oberirdische Behälter

Das Aufstellen oberirdischer Behälter für Öl und Gas außerhalb von Gebäuden ist unzulässig.

1.13 Müllbehälter

Für Müllbehälter ist je Gebäudegruppe ein Abstellplatz anzulegen.

1.14 Freileitungen

Im Plangebiet sind Freileitungen nicht zugelassen.

D. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den auf Grund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

E. Hinweise

a) Stellplätze und Garagen

Im Plangebiet sind 2 Hausgruppen mit je 9 und ein Doppelhaus mit 5 Wohneinheiten geplant. Je Wohneinheit sind eine Garage und ein Stellplatz zu errichten. Stellplätze werden vor den dazugehörigen Garagen als solche anerkannt.

b) Duldung von Randbefestigungen und Anlegen von Sicherheitsstreifen

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von 15 cm und einer Tiefe von 30 cm erforderlich und vom Eigentümer zu dulden. Die Sicherheitsstreifen werden im Zuge des Straßenbaues einheitlich befestigt.

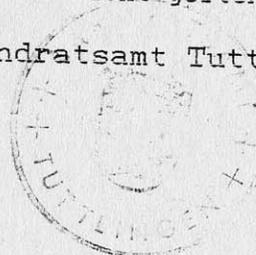
Spaichingen, den 18.05.1992

Teufel
Bürgermeister



Anzeigeverfahren
gem. § 11 BauGB durchgeführt;
Verletzungen von Rechtsvorschriften
werden nicht geltend gemacht.

Landratsamt Tuttlingen



S A T Z U N G

über die erste Änderung des Bebauungsplanes "Schwabenweg"

Auf Grund §§ 10, 13 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.86 (BGBl. I. S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.12.1990 (GBl. S. 426), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat am 10.10.1994 die erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Schwabenweg" als Satzung beschlossen.

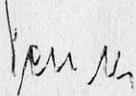
§ 1 Gegenstand der Änderung

Die Änderungen (Fuß- und Radweg anstelle 2,50 m nunmehr 3,00 m, Wegfall Pflanzbindung für fünf Bäume) ergeben sich aus dem Deckblatt mit Datum vom 6.10.1994, das Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Schwabenweg" wird.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Spaichingen, den 13.10.1994


Teufel
Bürgermeister 

